

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Mobilae ist ein Markenname der PractiComfort Deutschland GmbH, 41468 Neuss ist eingetragen beim Amtsgericht Neuss HRB 9918

## I. Vertragsschluss - Liefer- und Leistungsumfang

1. Für die zwischen dem Kunden ( im Folgenden "Kunde" genannt ) und der PractiComfort GmbH (im folgenden "Mobilae" genannt) geschlossenen Verträge zum Erwerb und der Installation von Liftanlagen (Treppenliften, Hausliften, Plattformliften, Badenwannenliften), Elektromobilen und behindertengerechten Badezimmerausstattungen (im Folgenden "Vertragsprodukte" genannt ), und Ersatzteilen für diese Produkte gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Maßgebend für den Verlauf einer Liftanlage ist im Regelfall die vom Kunden abgezeichnete Skizze, die vom Berater/Mitarbeiter von Mobilae bei Auftragsbearbeitung vor Ort in Anwesenheit des Kunden erstellt wird. Wünscht der Kunde darüber hinaus vorherige Einsichtnahme in die danach zu fertigende Konstruktionszeichnung, verlängern sich Lieferzeiten und Lieferfristen solange, bis der Kunde auch diese genehmigt.  
Mobilae behält sich - nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden hiervon - die Änderung technischer Daten und der Schienenführung bei Liftanlagen vor, wenn diese Än-

derung technisch erforderlich wird und dem Kunden ohne Einschränkung der Verwendbarkeit des Vertragsproduktes zumutbar ist.

3. Mobilae übernimmt keine Gewähr für die Erteilung eventuell erforderlicher behördlicher- und/oder privater Genehmigungen für den Einbau von Liftanlagen.

## II. Lieferzeiten und Lieferfristen

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich festzulegen.
2. Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferzeiten oder Liefertermine durch Mobilae setzt voraus, dass bereits ein Aufmaß genommen werden konnte, der Kunde nach Auftragserteilung keine Änderungen wünscht, die zu Verzögerungen führen können, und der Kunde rechtzeitig die ggfls. vereinbarte Anzahlung leistet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, geltend zu machen und ggfls. nachzuweisen, dass trotzdem keine Auswirkungen auf die rechtzeitige Lieferfähigkeit eingetreten sind.
3. Nicht verbindlich vereinbarte Lieferzeiten und Lieferfristen beginnen erst, wenn seit Vertragsschluss 15 Tage vergangen sind und der Kunde nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, den abge-

schlossenen Vertrag ohne Angabe von Gründen zu widerrufen, eine vereinbarte Anzahlung geleistet ist, ein Aufmaß genommen und ein ggfls. beantragter Pflegezuschuss bewilligt ist, wenn weiter auch ggfls. sofort gestellte technische Rückfragen seitens Mobilae geklärt sind, sowie vom Kunden ggfls. beizubringende Angaben und Informationen oder sonstige Unterlagen, oder behördliche oder private Genehmigungen und Freigaben vorliegen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, geltend zu machen und ggfls. nachzuweisen, dass trotzdem keine Auswirkungen auf die rechtzeitige Lieferfähigkeit eingetreten sind.

4. Erfüllt der Kunde ihm obliegende Mitwirkungs- und Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft nicht rechtzeitig, oder wird Mobilae durch höhere Gewalt, Streik und Aussperrung an der rechtzeitigen Lieferung und ggfls. Montage gehindert, verlängern sich o.g. Fristen und Termine angemessen, in der Regel um die Zeit, die der Kunde mit der Erfüllung seiner Pflichten nachweislich in Verzug ist, oder solange die vorgenannten Hindernisse andauern. Dem Kunden bleibt vorbehalten, geltend zu machen und ggfls. nachzuweisen, dass trotzdem keine Auswirkungen auf die rechtzeitige Lieferfähigkeit eingetreten sind.

### III. Gewährleistung und Garantie

1. Mobilae leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsprodukte frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.
2. Ein über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehender, mit dem Kunden dann ggfls. ausdrücklich vertraglich vereinbarter Garantieanspruch setzt voraus, dass dem Kunden mitgeteilte regelmäßige kostenpflichtige Wartungen am Vertragsprodukt durch Mobilae oder einem von Mobilae beauftragtes Unternehmen durchgeführt werden. Er beschränkt sich auf das Recht zur Nachbesserung. Die entsprechenden Wartungsintervalle betragen bei Liften und Elektromobilen 12 Monate. Weitere einzuhaltende Wartungsintervalle ergeben sich aus einem ggfls. gesondert abgeschlossenen Wartungsvertrag.
3. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel oder Schäden des Vertragsproduktes, die auf fehlerhafte Benutzung oder unsachgemäße Behandlung des Vertragsproduktes durch den Kunden oder Dritte, unsachgemäße Eingriffe in das Vertragsprodukt oder – soweit solche von Mobilae vorgeschrieben sind – fehlende oder mangelhafte Wartungen des Vertragsproduktes zurückzuführen sind. Dem Kunden ist es unbenommen, geltend zu machen und nachzuweisen, dass der Mangel oder Schaden ganz oder zumindest teilweise auf andere Ursachen zurückzuführen ist.

Die Gewährleistung bezieht sich

auch nicht auf natürlichen Verschleiß, wie zum Beispiel Akkumulatoren, Reifen, Rollen, Kohlen oder ähnliche dem Verschleiß unterliegende Teile.

Sie greift auch dann nicht ein, wenn Schäden des Vertragsproduktes durch Naturereignisse verursacht sind oder – bei Liftanlagen – auf mit Mobilae nicht vorher abgestimmte Veränderungen am Gebäude zurückzuführen sind.

4. Ist für Liftanlagen ein separater Wartungsvertrag nicht abgeschlossen, obliegt die Überwachung der Wartungsintervalle sowie die Anforderung des Kundendienstes zur Durchführung von vorgeschriebenen Wartungen alleine dem Kunden.

#### **IV. Montage und Schäden bei Montage**

1. Der Kunde ist verpflichtet, Mobilae zur Montage des Vertragsproduktes freien Zugang zur Montagestelle zu gewähren, die notwendige elektrische Energie zur Verfügung zu stellen und für ausreichende Beleuchtung der Baustelle Sorge zu tragen.
2. Für die Installation des Vertragsproduktes erforderliche Maurer-, Rüst- und Zimmererarbeiten, Maler- und Glaserarbeiten sind – nach vorheriger Abstimmung – bauseitig auf Kosten des Kunden zu beauftragen und zu erledigen.
3. Wenn bei Liftanlagen oder Badezimmerausstattungen durch die

Montage Schäden verursacht werden, haftet Mobilae hierfür.

4. Müssen vor oder bei Montage Anpassungsarbeiten durchgeführt werden, z.B. das Schienensystem betreffend, oder die baulichen Gegebenheiten im Bereich des Montageortes, ist Mobilae für hierbei entstehende eventuelle Schäden des Kunden oder Dritter haftbar, wenn die Anpassungsarbeiten von Mobilae zu vertreten sind, z.B. weil sie auf fehlerhafte Fertigung der Vertragsprodukte oder Aufmaßfehler zurückzuführen sind. Hat Mobilae die Notwendigkeit des Entstehens von Anpassungsarbeiten nicht zu vertreten, besteht eine Haftung für Sach- und Vermögensschäden nicht, wenn sie nur durch leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, sowie unabhängig vom Grad des Verschuldens für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Dem Kunden bleibt es im Fall der Geltendmachung nur leichter Fahrlässigkeit durch Mobilae unbenommen, seinerseits geltend zu machen und nachzuweisen, dass der Schaden durch Einhaltung gehöriger Sorgfalt hätte vermieden werden können.
5. Der Kunde wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass bei Liftanlagen Schäden durch Befestigung des Treppenliftes in den meisten Fällen unvermeidbar sind, und in vielen Fällen, insbesondere bei Treppenliftten, auch aus technisch zwingenden Gründen entweder nur

eine Wandmontage oder die Befestigung des Schienensystems auf den Treppenstufen möglich ist. Mobilae ist deshalb nicht für die Beseitigung von hierdurch verursachten (Folge-) Schäden an Treppenstufen oder Wänden (insbesondere Bohrlöchern) haftbar, es sei denn, die Beschädigungen sind durch Mobilae vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht oder wären bei Beobachtung üblicher Sorgfalt vermeidbar gewesen.

## **V. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die im Vertrag aufgeführten Preise verstehen sich in Euro incl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
2. Soweit nicht anders vereinbart, ist der vom Kunden nach den vertraglichen Regelungen geschuldete Preis sofort fällig und zahlbar, nachdem der Kunde das Vertragsprodukt und auch die Rechnung erhalten hat.
3. Mit dem Einbau von Liftanlagen wird erst dann begonnen, wenn eine ggfls. vereinbarte Anzahlung vollständig auf dem Konto von Mobilae eingegangen ist.
4. Wünscht der Kunde in Abweichung von vereinbarten Installationsterminen für Liftanlagen oder Badezimmersausstattungen eine spätere Montage, wird Mobilae diesem Wunsch nach Möglichkeit folgen. Die vereinbarte Zahlung des (Rest-)Preises ist dann dennoch 14 Tage nach dem ursprünglich vereinbarten Montagetermin fällig.

5. Ist beim vereinbarten Montagetermin einer Liftanlage die Installation nicht vollständig geleistet, der Lift aber funktionsfähig und ohne Einschränkungen nutzbar, kann der Kunde bis zu 5 % des Restrechnungsbetrages solange einbehalten, bis die Installation fertiggestellt ist.
6. Ist im Vertrag Ratenzahlung des (Rest-)Preises vereinbart, wird dann, wenn der Kunde mit 2 aufeinander folgenden Raten in Verzug gerät, und die 2. Rate trotz rechtzeitiger vorheriger Anmahnung durch Mobilae nach Ausbleiben der ersten Rate ebenfalls nicht rechtzeitig gezahlt wird, der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.

## **VI. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferten Vertragsprodukte bleiben bis zum Ausgleich der Mobilae aus dem Vertrag zustehenden Forderungen Eigentum (Vorbehaltsware) von Mobilae.
2. Kommt der Kunde nach Übergabe/Montage des Vertragsproduktes in Zahlungsverzug, oder ist die vollständige Montage deshalb nicht möglich, da der Kunde dies schuldhaft verhindert, ist Mobilae zum Vertragsrücktritt und zur Rücknahme bzw. Ausbau der gelieferten Vertragsprodukte berechtigt, wenn der Kunde auch nach schriftlicher Abmahnung mit der Androhung eines ansonsten erfolgenden Rücktrittes und angemess-

sener Nachfristsetzung die rückständige Zahlung nicht leistet oder die ( restliche ) Montage nicht störungsfrei ermöglicht.

3. Wird das gelieferte Vertragsprodukt beim Kunden von dritter Seite gepfändet oder erfolgen sonstige Eingriffe Dritter in das Vertragsprodukt, hat der Kunde Mobilae unverzüglich hiervon zu benachrichtigen, und den Dritten auf die möglichen Eigentumsrechte von Mobilae hinzuweisen.
4. Für den Fall, dass das Eigentum von Mobilae durch Verbindung der gelieferten Vertragsprodukte mit einem Grundstück oder einem Gebäude erlischt, tritt der Kunde schon jetzt alle Forderungen, die ihm durch die Verbindung gegen den Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes oder gegenüber Dritten erwachsen, an Mobilae ab. Zum Einziehen dieser Forderung ist der Kunde auch trotz der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Mobilae, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Mobilae verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Mobilae kann verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörenden Unterlagen aushändigt und dem

Schuldner die Abtretung mitteilt.

5. Mobilae verpflichtet sich aber, die abgetretenen Forderungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung von Mobilae um mehr als 20 % übersteigt.

## **VII. Vorzeitige Vertragsauflösung**

1. Der Kunde wird hiermit darauf aufmerksam gemacht, dass bei Liftanlagen das hierfür benötigte Schienensystem individuell nach Aufmaß beim Kunden angefertigt werden muss, und bei Treppenliftanlagen auch die Sitz/Motoreinheit hierauf individuell anzupassen ist, sodass im Regelfalle ein fertiggestelltes Schienensystem, welches durchschnittlich 40 % des Bruttoauftragswertes ausmacht, deshalb nicht wiederverwendbar ist. Deshalb ist bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung bei Liftanlagen aus Gründen, die Mobilae nicht zu vertreten hat, und die nicht auf der Ausübung eines dem Kunden zustehenden Widerrufsrechtes beruht, aber vor Montage der Liftanlage erfolgt, Mobilae dann, wenn bereits Fertigung dieser Anlagenteile erfolgt oder ein in Bearbeitung befindlicher Fertigungsauftrag nicht mehr stornierbar ist, berechtigt, dem Kunden einen Aufwendersatz inkl. entgangenem Gewinn und Allgmeinkostenanteil in Höhe von 65 % der Bruttoauftragssumme in Rechnung zu stellen. Dann, wenn noch keine Fertigung erfolgt oder diese noch kostenfrei

stornierbar sein sollte, ist Mobilae berechtigt, dem Kunden einen Aufwendersatz inkl. entgangenem Gewinn und Allgemeinkostenanteil in Höhe von 25 % der Bruttoauftragssumme in Rechnung zu stellen.

2. Mobilae bleibt es unbenommen, höhere Kosten und weitergehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, wie es dem Kunden ausdrücklich gestattet ist, seinerseits geltend zu machen und nachzuweisen, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder niedriger ist als die Pauschale.

### **VIII. Widerrufsrecht bei Liftanlagen**

Privaten Kunden ("Verbrauchern) steht auch beim Erwerb einer Liftanlage ein Widerrufsrecht zu. Diesen Kunden steht es für den Fall, dass sie aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf schnellstmögliche Lieferung und Montage eines Liftes angewiesen sind, frei, auf die vollen Wirkungen des gesetzlichen Widerrufsrechtes - kostenfreie Auflösung des Vertrages innerhalb der Widerrufsfrist ohne Angabe von Gründen - ausnahmsweise zu verzichten, um ein Zuwarten von Mobilae mit dem Fertigungsbeginn der Liftanlage bis zum Ablauf der Widerrufsfrist und die damit verbundenen Verzögerungen zu vermeiden.

Für diesen Fall ist dem Kunden bekannt, dass dadurch sein Widerrufsrecht in seinen Wirkungen insoweit eingeschränkt werden kann, als, da bei

Liftanlagen das hierfür benötigte Schienensystem individuell nach Aufmaß beim Kunden angefertigt werden muss, und auch die Sitz/Motoreinheit auf einen Treppenlift individuell anzupassen ist, im Regelfalle ein fertiggestelltes Schienensystem, welches durchschnittlich 40 % des Bruttoauftragswertes ausmacht, deshalb nicht wiederverwendbar ist. Hierdurch besteht für den Kunden auch bei einem rechtzeitigen Widerruf des Vertrages nach von Mobilae zuvor veranlasstem Fertigungsbeginn des Schienensystems der Liftanlage die Verpflichtung, trotz zulässiger Ausübung des Widerrufsrechtes für diejenigen Kosten aufkommen zu müssen, die Mobilae nachweislich bereits durch eine nicht mehr stornierbare Fertigung entstanden sind.

Hierüber wird der Kunde auf einem von ihm zu unterschreibenden gesonderten Blatt gesondert belehrt.

### **IX. Gerichtsstand**

1. Gerichtsstand für Ansprüche von Mobilae gegenüber dem Kunden ist der Wohnsitz des Kunden.
2. Hat der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, verlegt er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland, oder ist ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, gilt für Minder- bzw. Nichtkaufleute der Geschäftssitz von Mobilae, 41468 Neuss, als Ge-

rechtsstand vereinbart.

3. Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung von Mobilae mit Kunden, die Kaufleute sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Mobilae, also Neuss.

## **X. Streitschlichtung**

1. Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die Europäische Union eine Online-Plattform (OS-Plattform) eingerichtet: online dispute resolution
2. Mobilae nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht teil.

